

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 7 Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 29.11.2004

Drucksache Nr.: **04/0441**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 18.01.2005

23.02.2005

Betreff:

Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße „Grüner Weg“ in Sankt Augustin-Niederpleis

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zu beschließen:

„Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße „Grüner Weg“ in Sankt Augustin-Niederpleis

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), und des § 132 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.8.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Straße „Grüner Weg“ endgültig hergestellt, wenn
1. die Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt steht,
 2. sie eine Fahrbahn mit Unterbau und Decke hat,

3. sie im Bereich vor den Hausgrundstücken Nr. 8 und 8a einen einseitigen Gehweg, im übrigen beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hat,
4. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
5. sie eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat.

§ 2

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Straße „Grüner Weg“ wurde in der Zeit zwischen 1973 und 1975 ausgebaut. Da die auf nördlicher Straßenseite im Bereich von der Straße „Am Engelsgraben“ bis Hausgrundstück Nr. 10 befindlichen Bäume erhalten bleiben sollten und die Hausgrundstücke 8 und 8a soweit in die Fahrbahn hineinragten, dass für einen Gehweg kein Raum mehr vorhanden war, wurde in diesen Bereichen der Gehweg nur einseitig hergestellt. Zwischenzeitlich wurden die Bäume gerodet und im Zuge des Ausbaus der Straße „Am Engelsgraben“ der noch fehlende Gehweg bis zum Hausgrundstück Nr. 10 hergestellt.

Die Ausbaukosten sollen nach dem BauGB gegenüber den Anliegern abgerechnet werden. Dies erfordert die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage. Aufgrund des vor den Hausgrundstücken 8 und 8a fehlenden Gehweges, entspricht die Straße jedoch nicht den in § 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Herstellungsmerkmalen einer Straße. Da aus räumlichen Gründen kein Gehweg hergestellt werden kann, ist der Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße „Grüner Weg“ Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht.

Nach Erlass der Satzung sollen die Grundstückseigentümer für den Ausbau der Straße „Grüner Weg“ zu Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften des BauGB herangezogen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.